



Wiesbaden, den 9. Mai 2019

- Betr.: Mitnutzung von Schießanlagen der Bundeswehr durch Dritte
Hier: Verfahren für die Feststellung des militärischen Interesses im Verantwortungsbereich LKdo HE
- Bezug: Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 „Die Reserve“
- Anlage: Formblatt Teilnehmersmeldung

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

für Schießen auf Schießanlagen der Bundeswehr kann bei Vorliegen eines militärischen Interesses eine kostenfreie Nutzung der Schießanlagen erfolgen. Militärisches Interesse beschränkt sich grundsätzlich auf diejenigen Schießübungen gemäß der jeweils gültigen Schießvorschrift der Bundeswehr, die mit bundeswehrvergleichbaren Waffen durchgeführt werden.

Dieses militärische Interesse kann für folgenden Personenkreis festgestellt werden:

- Reservistinnen und Reservisten, die sich **aktiv als Funktionspersonal und Personal für die Aus- und Weiterbildung** im Rahmen von RD zur Verfügung stellen sowie
- Reservistinnen und Reservisten sowie Personen, die einer RAG Schießsport des VdRBw oder einer anderen Reservistenvereinigung des Beirats Reservistenarbeit beim VdRBw angehören **und** die Reservistenarbeit der Bw aktiv unterstützen.

Das Feststellen des militärischen Interesses ist **für die jeweilige Veranstaltung im Einzelfall** durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der RAG Schießsport über die zuständige bzw. den zuständigen OrgLtr des VdRBw beim zuständigen LKdo **unter Vorlage der Teilnehmersmeldung** zu beantragen.

Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten unverzüglich dem genehmigenden LKdo vorzulegen.

Um dem gemäß Zentralrichtlinie A1-1300/0-0-2 vorgegebenen Verfahren zu entsprechen, wird seitens LKdo HE folgende Vorgehensweise in der Umsetzung angewiesen:

- Abstimmung Schießtermin mit UstgPersStOÄ durch RAG
- Antrag auf Anerkennung „Militärisches Interesse“ von RAG an VdRBw, KrsOrgLtr, dabei Vorlage (geplante) Teilnehmersmeldung

- Prüfung des Antrages / Weiterleitung an den im LKdo HE zuständigen FwRes mit (geplanter) TN-Meldung
- Prüfung der Unterlagen durch den zuständigen FwRes, danach Weiterleitung mit Vorschlag an LKdo HE StOffzResAngel
- Entscheidung, ob „Militärisches Interesse“ vorliegt oder nicht durch LKdo HE
- Information über Entscheidung LKdo HE zum Antragsverfahren

Weiteres Vorgehen bei negativer Entscheidung

- Information über negative Entscheidung des Antrages zum „Militärischen Interesse“ durch FwRes an KrsOrgLtr von dort an RAG
- Durchführung des Schießens durch RAG
- BwDLZ stellt RAG die Nutzung der StOSchAnl gem. Mitnutzungsvertrag in Rechnung
- RAG bezahlt Rechnung

Weiteres Vorgehen bei positiver Entscheidung

- Information über positive Entscheidung des Antrages zum „Militärischen Interesse“ durch FwRes an KrsOrgLtr von dort an RAG
- Durchführung des Schießens durch RAG
- Unverzügliche Vorlage der tatsächlichen Teilnehmerliste durch RAG über KrsOrgLtr an zuständigen FwRes
- Keine Rechnungsstellung BwDLZ an RAG

Um zu einer sachgerechten Entscheidung über das militärische Interesse zu kommen, sind einige Informationen erforderlich, die in der als Anlage beigefügten Teilnehmermeldung Berücksichtigung finden.

Diese Teilnehmermeldung ist mit sofortiger Wirkung bei allen Anträgen auf Feststellung des militärischen Interesses vorzulegen.

Ohne Vorlage einer Teilnehmermeldung wird seitens LKdo HE kein militärisches Interesse bescheinigt.

Den etwas höheren Aufwand in der Vorbereitung einer solchen Schießveranstaltung bitte ich zu entschuldigen, ich gehe aber davon aus, dass Sie Verständnis für die vorschriftenkonforme Umsetzung der geltenden Bestimmungen haben.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Im Original gezeichnet

Im Auftrag

Motschilnig
Oberstleutnant